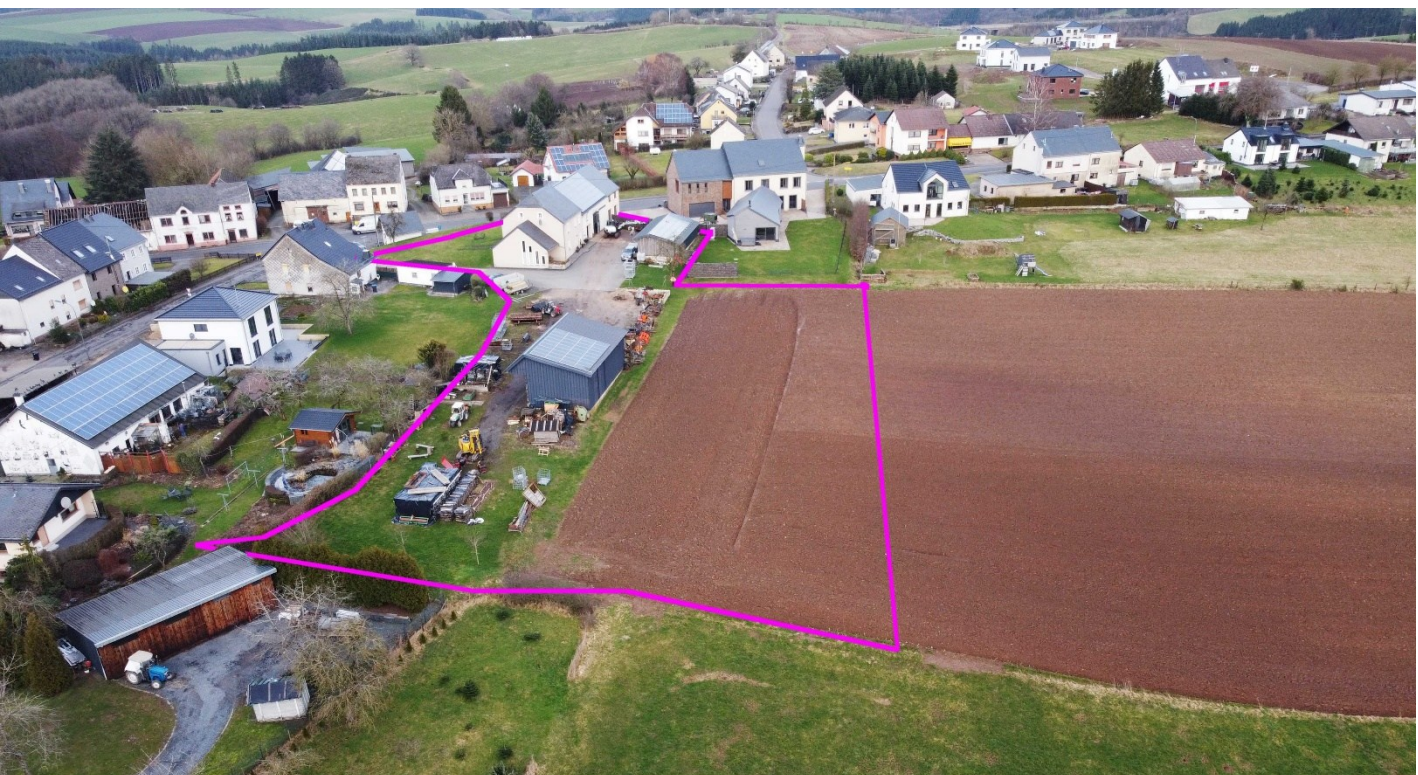


Bebauungsplan "Hinter Lenz" der Ortsgemeinde Winterspelt

Umweltbericht

Teil 2 der Begründung

Februar 2026



Ulrich Bielefeld
Dipl.Ing., Landschaftsarchitekt
Am Bergle 12, 88662 Überlingen2
Tel. 07551 / 9484-55, Fax -56
e-Mail: bielefeldulrich@aim.com

Inhalt	Seite
1 Vorbemerkung	3
2 Zielvorgaben des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen sowie Anpassung an die Raumordnungs- und Flächennutzungsplanung	3
3 Methodik, Merkmale und technisches Verfahren der Umweltprüfung	6
4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
4.1 Geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren	5
4.2 Auswirkungen auf Schutzgüter	6
4.2.1 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	6
4.2.2 Boden	7
4.2.3 Wasser	8
4.2.4 Klima / Luft	9
4.2.5 Landschaft	13
4.2.6 Mensch (Gesundheit, Emissionen, Immissionen)	11
4.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	11
4.2.8 Abfälle, Abwasser, Energieeffizienz, Nutzung regenerativer Energien	11
4.2.9 Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern	12
5 Auswirkungen auf das europäische Netz „Natura 2000“	12
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung	12
7 Entwicklungsprognose	13
8 Kompensation	14
9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	19
10 Zusammenfassung	20
11 Quellenverzeichnis	20
 Anhang	 21
- Vorschläge für Festsetzungen im Bebauungsplan	

1 Vorbemerkung

Im Rahmen der ihnen nach dem Baurecht zugeordneten Verantwortung sind die Gemeinden gefordert, im Zuge der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen die Umweltbelange in die Abwägung mit einzubeziehen. Der vorliegende Umweltbericht setzt die Anforderungen gem. §1a sowie §2a BauGB um.

Das Plangebiet umfasst 6.573 m². Es teilt sich auf in

- Mischgebiet, Umfang 5.539 (GRZ max. 0,8 = 4.431 m² überbaubar)
- Private Grünflächen 1.034 m², davon 736 m² Ausgleichsflächen

Zusätzlich sind 3.275 m² Ersatzmaßnahmen im nördlich gelegenen Ihrental festgesetzt.

Im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz wurden die Planungsgrundlagen ermittelt, der Eingriff entspr. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bilanziert und die Kompensation für unvermeidbare Beeinträchtigungen festgelegt. Auf tierökologische Einzeluntersuchungen wurde verzichtet.

2 Zielvorgaben des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen sowie Anpassung an die Raumordnungs- und Flächennutzungsplanung

Folgende umweltrelevante Fachgesetze sind in besonderem Maße für den Umweltbericht, jeweils in der zur Zeit der Planaufstellung geltenden Fassung relevant:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)
- Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127), § 42 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- UVP-Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014

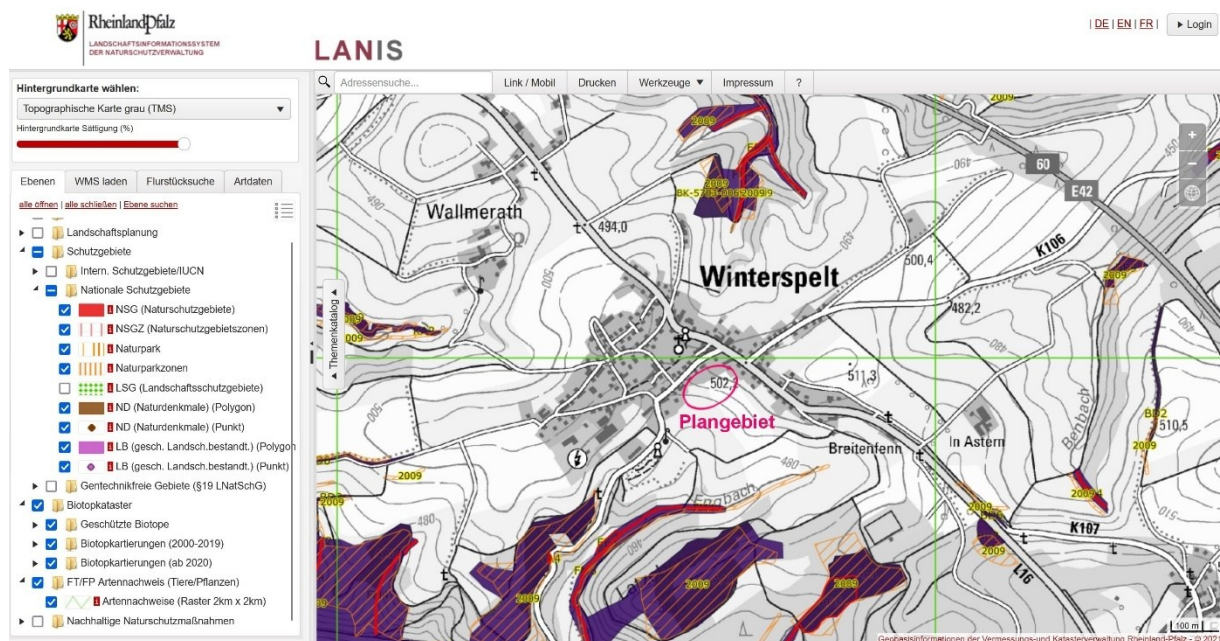
Es besteht ein Anpassungsgebot an folgende Zielvorgaben übergeordneter Planungen:

- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (einschließlich Stand der Landschaftsrahmenplanung)
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der VG Prüm

Das Plangebiet liegt nach **LEP IV** in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus. Nach dem **Regionalen Raumordnungsplan** der Region Trier (1985) ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

Der gegenwärtige Zustand wird im gültigen Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (Stand 2006) für das Plangebiet „Erhaltung des strukturreichen Gebietes mit Mindestanteil 15% naturnaher Elemente zur Einbindung von Ortsrändern“ angegeben.

Internationale und nationale Schutzgebiete mit Erhaltungs- oder Entwicklungszielen liegen weit entfernt in ca. 0,5 km Abstand, außer dass das Plangebiet im großflächigen Naturpark Nordeifel liegt. Von dessen Schutzzielen sind Ortslagen zwar ausgenommen. Trotzdem ist hier auf die landschaftliche Einbindung des neuen Ortsrandes zu achten.



Sonstige Fachpläne mit Zielen für den Umweltschutz wurden für das Plangebiet nicht erstellt.

3 Methodik, Merkmale und technisches Verfahren der Umweltprüfung

Zur Eingriffsbewertung wird entsprechend der BKompV für erhebliche Beeinträchtigungen (eB) das standardisierte Bewertungsverfahren sowohl für Eingriffs- als auch für Kompensationsflächen durchgeführt, und zwar grundsätzlich als integrierte

Biotopebewertung entsprechend dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz.

Daneben wird für die Umweltprüfung ein verbal-argumentatives Verfahren, wie es in der naturschutzrechtlichen Beurteilung von Bauleitplänen und Eingriffen geübte Praxis in Rheinland-Pfalz ist, genutzt. Das Verfahren wurde durch die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ im Dez. 1998 vom Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz eingeführt. Die diesbezüglichen Methoden werden vergleichbar auf die nicht dem Naturschutzrecht unterliegenden Umwelt-Schutzgüter übertragen.

4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Die geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren

- a) **baubedingte**, durch die Vorbereitung der Bauarbeiten entstehende Auswirkungen:
- Lärmemission durch Baumaschinen.
 - Austrag boden- und grundwassergefährdender Stoffe durch Baumaschinen.
- b) **anlagebedingte**, von den baulichen Anlagen selbst verursachte Auswirkungen:
- Flächenentzug von Ackerland, Hof- und Lagerflächen (z.T. versiegelt) und Nutzrasen
 - Sichtwirkung zusätzlicher Gebäude im Landschaftsbild
 - Bodenversiegelung durch Gebäude und befestigte Außenflächen
 - Erhöhter Abfluss von Niederschlagswasser von den neu versiegelten Flächen

Die geplante versiegelte Fläche beträgt ca. 4.430 m²

- c) **betriebsbedingte**, mit der Nutzung der baulichen Anlagen und Straßen verbundene dauerhafte Auswirkungen:
- Erhöhter Trinkwasserverbrauch
 - Erhöhter Eintrag von Schmutzwasser in Kanalisation und Kläranlage.
 - Erhöhter Lärm und Bewegungsunruhe durch Besucher- und Versorgungsverkehr.
 - Erhöhter Energieverbrauch durch Betrieb der Haustechnik.

Die Wirkungen im Mischgebiet treffen auf folgenden Bestand an Nutzungen / Biotoptypen :

Vorhandene Gebäude	ca. 595 m ²
Versiegelte Bodenfläche	ca. 515 m ²
Teilversiegelte / geschotterte Fläche (z.T. Lagerplatz)	ca. 695 m ²
Nutzrasen (z.T. Lagerplatz)	ca. 1.928 m ²
Acker	<u>ca. 2.840 m²</u>
Summe	ca. 6.573 m²

Geplante Versiegelung	4.430 m ²
Abzügl. Vorhandene Gebäude	- 595 m ²
Abzügl. Versiegelter Boden	- 515 m ²
Abzügl. Teilversiegelung 50%	<u>- 348 m²</u>
Neuversiegelung	2.972 m²

4.2 Auswirkungen auf Schutzgüter

4.2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

In § 1(2) des Bundesnaturschutzgesetzes sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes benannt:

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

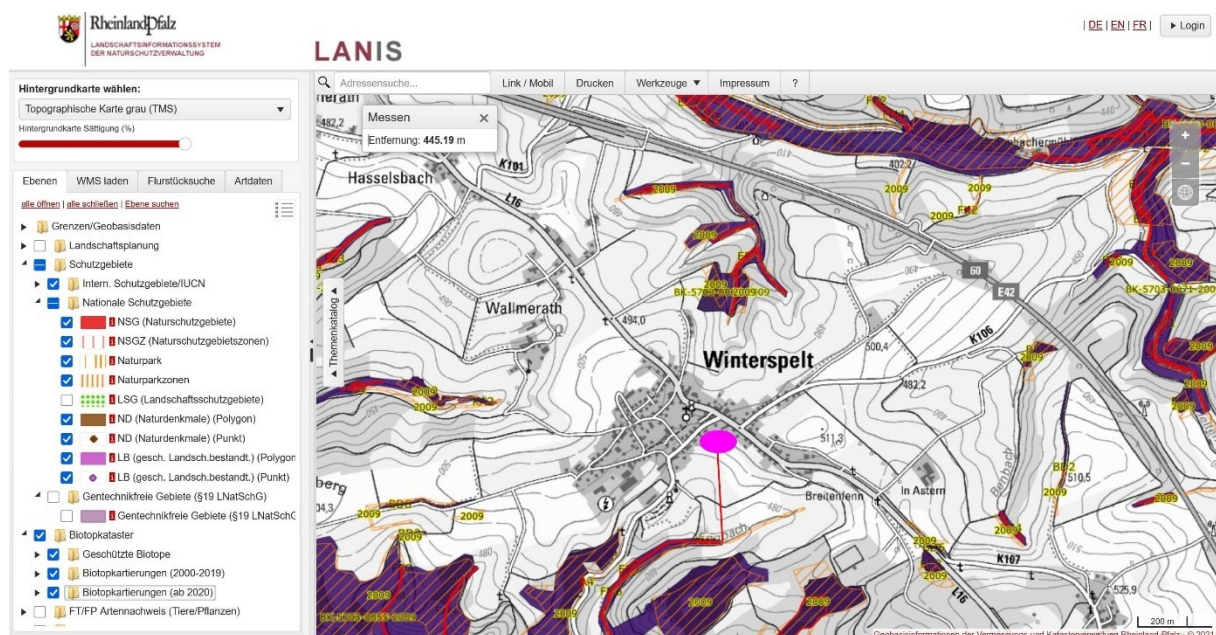
1. *lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,*
2. *Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,*
3. *Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.*

Beschreibung / Bewertung

Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume oder formelle Schutzgebiete werden nicht überplant,

d.h. es kommen nicht im Planungsgebiet vor:

- Naturschutzgebiete, Geplante Naturschutzgebiete
- FFH-/Vogelschutzgebiete
- Pauschal nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (die Nims liegt ca. 40 m westlich entfernt)
- Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale,
- Landesweiter Biotopverbund gem. LEP IV (Die Nims gilt als Biotop-Verbindungsfläche)
- Europäisch bedeutsame Wildtierkorridore nach LUWG
- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz gemäß RROP
- Flächen der landesweiten Biotopkartierung



Die heutige potentielle natürliche Vegetation im Plangebiet wäre ohne den menschlichen Eingriff ein Hainsimsen-Buchenwald (BA, Luzulo-Fagetum), der am weitesten verbreitete Standorttyp in der Eifel. Dies weist auf basen- und nährstoffarme Standorte hin.

Die reale Vegetation wird von Ackerland dominiert, daneben gibt es zersplitterten Nutzrasen, der auch als Lagerfläche dient, sowie Hof- und Gebäudeflächen (siehe Titelbild).

Gefährdete oder besonders geschützte Pflanzenarten kommen nicht vor.

Ziele des Landschaftsplans der VG Prüm:

„Erhaltung des strukturreichen Gebietes mit Mindestanteil 15% naturnaher Elemente zur Einbindung von Ortsrändern“

Mit Ausgleichsmaßnahmen zur Eingrünung der Bauflächen kann den Zielen entsprochen werden. Geschützte Arten sind für die 2x2km² große Rasterzelle 3005564 in LANIS nicht erfasst.

Vermeidung im Rahmen des Entwurfs

Keine

Unvermeidbare Auswirkungen

Verlust von ca. 4.500 m² Acker- und Nutzrasenfläche mit etwa gleichem geringen Biotopwert durch Versiegelung / Überbauung.

Auswirkungen auf Pflanzenwelt / Kompensation

Der Verlust von stark anthropogen geprägter Vegetation ist unbedeutend und kann durch Ausgleichsmaßnahmen am Rand des Baugebietes sowie durch Ersatzmaßnahmen im Ihrental kompensiert werden.

Auswirkungen auf die Tierwelt / Kompensation

Hier gilt das Gleiche wie für die Vegetation. Geschützte Arten oder Populationen werden nicht betroffen.

4.2.2 Boden

Anforderungen nach § 1(3) Nr.2 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen

Planungsgrundlagen

Den geologischen Untergrund des Plangebietes bilden devonische Tonschiefer und Grauwacken (Klerf-Schichten). Im Gebiet dominieren tonige Lehme, die als basenarme Braunerden und Pseudogleye ausgebildet sind.

Bewertung

Diese Bodentypen sind in der Westeifel weit verbreitet und stellen daher kein besonders erhaltenswertes Schutzgut dar.

Der Gefahr von Bodenerosion durch Wasser während der Bauphase ist aufgrund der Flachlage gering. Ggf ist dem Bodenabtrag durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Erdwälle) Rechnung zu tragen.

Ziele des Landschaftsplanes

Vermeidung von Bodenbelastungen durch an den tatsächlichen Bedarf angepasste Düngung im Rahmen der durch die Düngeverordnung festgelegten „guten fachlichen Praxis“ auf den intensiv genutzten Ackerflächen.

Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Sparsamer Umgang mit der Ressource Boden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Unvermeidbare Auswirkungen

Bodenverlust durch Neuversiegelung (Gebäude, befestigte Außenflächen) im Umfang von 2.972 m².

Kompensation

Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Bodenverlustes mindestens im gleichen Umfang wie die versiegelte Fläche:

Maßnahme A1 und A2 – Gehölzpflanzung am Rand des Plangebietes

Maßnahme E1 und E2 - Bodenentlastung durch Anlage von naturnahen Wald- und Krautsäumen / Gehölzsukzession im gleichen Landschaftsraum (Ihrental).

4.2.3 Wasser

Anforderungen nach § 1 (3) Nr. 3 BNatSchG:

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Planungsgrundlagen

Der geologische Untergrund besteht aus devonischen Schiefen, die sehr geringe Grundwasserführung und damit erhöhten Oberflächenabfluss besitzen. Wasserschutzgebiete sind daher im Plangebiet und seiner Umgebung nicht ausgewiesen.

Ca. 450m südlich entspringt der Engbach, er unterliegt dem Biotop-Pauschalschutz.

Bewertung

Eine Gefährdung von Grundwasser durch eintretende Schadstoffe ist nicht gegeben. Flächen für eine Rückhaltung von Oberflächenwasser sind an der Westseite des Plangebietes Retentionsmulden und Rigolen vorgesehen. Eine hydraulische und stoffliche Belastung des Quellzone des Engbaches ist damit vermeidbar.

Ziele des Landschaftsplanes

Im Gebiet selbst gibt es keine wasserhaushaltsbezogenen Ziele.

Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

- Außenflächen sollen möglichst mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden, um auf diesen Flächen eine teilweise Versickerung weiterhin zu ermöglichen.
- Anlage von Retentionsmulden an der Ostseite
- Eine Verringerung des Oberflächenabflusses kann durch eine Regenwassernutzung in den Gebäuden z.B. für Toilettenspülung Bewässerung erreicht werden. Dies ist nicht festsetzbar; könnte aber seitens der Gemeinde den Bauherrn vorgeschlagen oder durch eine Förderung unterstützt werden.

Unvermeidbare Auswirkungen

Erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser durch Flächenneuversiegelung auf ca. 3.000 m² (Gebäude, befestigte Außenflächen).

Kompensation

Für das anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb der Fläche A 2 im Plangebiet eine private Rückhaltung herzustellen. Die erforderliche Anlagendimensionierung und Empfehlungen zur Ausführung sind dem Entwässerungskonzept (Anlage zum Bebauungsplan) zu entnehmen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Prüm in der jeweils geltenden Fassung.

Die Nutzung von Niederschlagswasser zur Anlage von Teichen, Zisternen mit Brauchwassernutzung etc. ist zulässig und ausdrücklich erwünscht. Dies gilt auch für die Mehrfachnutzung von Wasser (Brauchwasser).

Die Rückhaltemaßnahmen stellen Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in den Wasserhaushalt durch die geplante Baufläche dar. Sie erfüllen gleichzeitig weitere naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktionen für Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“ und „Arten- und Biotopschutz“.

4.2.4 Lokalklima / Luftqualität

Zielvorgaben nach BNatSchG § 1 (3) Nr.4 sind:

Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

Planungsgrundlagen / Bewertung

Das Baugebiet liegt hinsichtlich der Energieeffizienz und Vermeidung von Luftschadstoffen ungünstig auf einer relativ exponierten Hochfläche mit starker Durchlüftung. Dies ist andererseits vorteilhaft hinsichtlich der Abfuhr von Emissionen. Aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können diese in den Siedlungsbereich von Winterspelt eingetragen werden.

Der Bereich des Baugebietes selbst besitzt keine Klimaausgleichsfunktionen für die angrenzenden Siedlungsteile.

Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Eingrünung der Bauflächen.

Kompensation

Die vorgesehene am Rand des Baugebietes Baugebiet (Ausgleichsmaßnahme A1) nützt auch als Windschutz / Windbremse zur Minderung der Auskühlung sowie als begrenzter Luftfilter für Immissionen. Weitere Maßnahmen werden nicht erforderlich.

4.2.5 Landschaft

Anforderungen § 1 BNatSchG:

- (1) *Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass*
.....
3....die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
- (4) *Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere*
 1. *Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,*
 2. *zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.*

Planungsgrundlagen / Bewertung

Das Landschaftsbild ist in der Umgebung des Baugebietes durch den Siedlungsrand vorgeprägt. Nach Süden überwiegen durch offene, wenig strukturierte landwirtschaftliche Fluren. In mäßigem Abstand von 500 m ist der Planbereich durch bewaldete Höhenrücken optisch abgeschirmt und daher weiträumig nicht einsehbar.



Ziele des Landschaftsplanes

Anreicherung der Fluren mit Gehölzstrukturen.

Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes: Randeingrünung.

Unvermeidbare Auswirkungen

Größere Baukörper im Landschaftsbild. Allerdings stellen die vorhandenen Gebäude bereits eine Vorbelastung dar, die zusätzlichen Bauten verstärken die Dominanz nur mäßig.

Vermeidung

Keine

Kompensation

Maßnahme A1 und A2: Pflanzung von Baumhecken an den südlich eponierten Außenrändern des Plangebietes.

Zusätzlich dient die Ersatzmaßnahme im Ihrental zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes an anderer Stelle in einem Naherholungsraum.

4.2.6 Mensch (Gesundheit, Emissionen, Immissionen)

Vgl. Ausführungen zum Lokalklima.

Weitere Beeinträchtigungen über den aktuellen Zustand hinaus sind nicht zu erwarten.

4.2.7 Kultur- und Sachgüter

Vorgaben nach § 1 (4) BNatSchG:

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es gilt zudem §2 DSchPflG: „(3) Das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 zu berücksichtigen.“

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach derzeitiger Kenntnis (u.a. des Landesdenkmalamtes) nicht betroffen. Oberirdisch wahrnehmbare Kulturdenkmäler sind nicht vorhanden.

Maßnahmen werden nicht erforderlich.

4.2.8 Abfälle, Abwasser, Energieeffizienz, Nutzung regenerativer Energien

Aufgrund einer relativ einstrahlungsbegünstigten Lage ist eine effiziente Nutzung aktiver und passiver Solarenergie gegeben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abwasser und Abfällen ist gesichert.

4.2.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen über die bei den o.g. Schutzgütern bereits benannten Aspekte hinaus sind nicht erkennbar.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter führen in keinem Fall zu unerwünschten nachteiligen Wirkungen auf andere Schutzgüter.

Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des Bodenverlustes dienen gleichzeitig der Minderung von Landschaftsbildbelastungen sowie der Verbesserung des agrarisch geprägten Lebensraums für Pflanzen und Tiere und fördern damit die biologische Vielfalt.

5 Auswirkungen auf das europäische Netz "Natura 2000"

Die vorliegenden Daten zu Schutzzonen und über Biotope und Arten wurden dahingehend überprüft, ob gem. § 34 BNatSchG und gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (Abl. EG Nr. L 206 v. 22.7.1992., S. 7 und der Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979 der EU (79/409/EWG) im Rahmen der Bebauungsplanung eine Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Prüfung bestehen könnte.

Die Entfernung zu nächstgelegenen FFH-Gebiet beträgt ca. 2 km (Ourtal) und 3 km (Hollbachtal). Eine Beeinträchtigung dieser Gebiete kann wegen des dazwischen liegenden Höhenrückens zum Hollbach ausgeschlossen werden. Ebenso ist das Risiko eines Transports von Schadstoffen in die Our über den Engbach wegen der Wasser-rückhaltmaßnahmen im Baugebiet äußerst gering.

Spezielle Verträglichkeitsprüfungen gemäß FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU sind daher nach dem derzeitigen Kenntnisstand entbehrlich.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Der besondere Artenschutz bezieht sich auf alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge von diesen sind.

Primärauswirkungen

- a) *Gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG ist es verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- b) *Gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG ist es verboten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die Abfrage bei LANIS ergab für die betroffene Rasterzelle 3005564 kein Nachweis eines schutzwürdigen Artenvorkommens.

Baubedingte Auswirkungen

Da keine Gehölze beseitigt werden, werden für besonders geschützten Arten (v.a. Vögel) **keine Verbotstatbestände** erfüllt.

Sekundärauswirkungen

Gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 des BNatSchG ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Sekundärauswirkungen in diesem Sinne sind nicht zu erwarten.

Demnach werden unter den geschützten Arten keine Verbotstatbestände erfüllt.

Ausweichmöglichkeiten

Ausweichmöglichkeiten sind in der Umgebung in ausreichendem Maße vorhanden, da ähnliche Strukturen verbreitet vorkommen.

Zumutbare Alternative

Bei Einhaltung der Maßnahmen zur Kompensation braucht keine Alternative in Betracht gezogen werden.

Längerfristig entsteht durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vermehrt Lebensraum für alle Pflanzen- und Tierarten der sowohl am Ortsrand als auch bei der Ersatzfläche im Ihrental..

7 Entwicklungsprognose

Ohne Aufstellung des Bebauungsplans würde in absehbarer Zeit die bisherige Nutzung fortgeführt.

8 Kompensation

Wegen der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der geplanten Eingriffe sind zur Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landespflege geeignete Maßnahmen durchzuführen. Das Bundesnaturschutzgesetz verlangt gem. § 15 nach Ausschöpfen der Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen den Ausgleich beeinträchtigter Funktionen des Landschaftshaushaltes und die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes.

In der folgenden Tabelle sind *die erheblichen Eingriffe* den Vermeidungs- (bzw. Minderungs-) und Kompensationsmaßnahmen als Übersicht gegenübergestellt.

Die Kürzel bedeuten:

Eingriffe:

- b = Boden
- w = Wasserhaushalt
- a = Arten- und Biotopschutz
- L = Landschaftsbild/Erholung
- n.q. nicht quantifizierbar

Maßnahmen

- A = Ausgleichsmaßnahme
- M = Minderungsmaßnahme
- E = Ersatzmaßnahme

Bei Eingriffen, die durch Maßnahmen für ein anderes Schutzgut oder durch anderweitig vorgesehene Maßnahmen bereits mit kompensiert werden, sind die Angaben kursiv gesetzt.

Konfliktsituation			Kompensation			
lfd Nr.	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	betreff. Fläche in m ² ca.	lfd Nr.	Beschreibung der Maßnahme	erford. Fläche in m ² ca.	Begründung der Maßnahme
b	Bodenverlust durch Flächenneuversiegelung mit Gebäuden und Nebenanlagen	2.626	A1	Pflanzung von Baum- und Strauchhecken am Süd- und Westrand des Baugebietes	308	Für A1+2, E1+2 gilt: Ersatz der wegfallenden Bodenfunktionen auf der zulässigen Versiegelungsfläche, Erhöhte Wasserretention, Entlastung des Bodens von intensiver Nutzung, Verbesserung des Bodenlebens einschließlich Humusaufbau und CO ₂ -Speicherung.
			A2	Anlage von Versickerungsmulden. Randliche einreihige Bepflanzung mit Sträuchern sowie Krautsukzession	427	
			E1	Anlage eines Waldmantels mit Krautsaum um eine Fichten-Neuaufforstung auf Flurstück 19/2, Flur 7, Winterspelt (Ihrental)	2.255	
			E2	Freie Sukzession von Gehölzen auf ehemaligem Fichtenbestand, Flurstück 4, Flur 7, Winterspelt (Verzicht auf Wiederaufforstung)	1.020	

Konfliktsituation			Kompensation			
Ifd Nr.	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	betreff. Fläche in m ² ca.	Ifd Nr.	Beschreibung der Maßnahme	erford. Fläche in m ² ca.	Begründung der Maßnahme
a *	Verlust von Biotoptypen geringer Bedeutung durch Überbauung: davon Acker 2.840 m ² Nutzrasen 1.928 m ²	4.768	A1 A2 E1 E2	s.o.	Gesamt 4.011	Schaffung naturnaher Biotopelemente am neuen Ortsrand sowie im Ihenbachtal (z.T. Biotopkomplex BK-5703-0043-2009)

*Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs hinsichtlich der Biotopfunktionen erfolgte nach – *Standardisiertes Bewertungsverfahren – gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO), RP 2021:*

Ermittlung des Biotopwertes [BW] vor dem Eingriff im Geltungsbereich

Code	Biotoptyp	BW / m ²	Fläche m ²	BW
HA0	Acker	6	2.840	17.040
HM7	Nutzrasen (1.629 m ²), freizuhaltende Leitungsfläche am Südostrand (299 m ²)	5	1.928	9.640
HT5	Gebäude, Hofplatz, Lagerplatz	0	1.805	0
	Summe BW		6.573	26.680

Ermittlung des Biotopwertes [BW] nach dem Eingriff im Geltungsbereich

Code	Biotoptyp	BW / m ²	Fläche m ²	BW
HA1	Feldgehölzpflanzung jung (Maßn.A1)	13	308	4.004
HA1	Feldgehölzpflanzung jung (Maßn.A2)	13	150	1.950
KA / KB	Krautsukzession / Säume (Maßn.A2)	16	277	4.432
HM7	Nutzrasen, freizuhaltende Leitungsfläche	5	1.406	7.030
HN/HT5	Gebäude, Hofplatz, Lagerplatz	0	max. 4.431	0
	Summe			17.416

Kompensationsbedarf: (26.680-17.416) = - 9.264 BW

Ermittlung des Biotopwertes [BW] der Ersatzmaßnahmen im Ist-Zustand

Code	Biotoptyp	BW / m ²	Fläche m ²	BW
EB1	E1 Intensiv-Weide	8	2.255	18.040
AJ	E2 ehem. Fichtenwald, standortheimische Baumarten unter 20%	7	1.020	7.140
	Summe		3.275	25.180

Ermittlung des Biotopwertes [BW] der Kompensationsflächen im Zielzustand

Code	Biotoptyp	BW / m ²	Fläche m ²	BW
BA1	E1 Feldgehölzpflanzung, jung	13	2.255	29.315
AU2	E2 Gehölzsukzession (Pionierwald)	11	1.020	11.220
	Summe		3.275	40.535

Bilanz Ist-Zustand / Zielzustand (Aufwertung) + 15.355 BW

Damit kann durch die vorgesehenen Maßnahmen E1 und E2 der Fehlbedarf an Kompensation hinsichtlich Biotopfunktionen im Geltungsbereich des Bebauungsplans der Eingriff sicher kompensiert werden (Bilanz: + 6.271 WP)

Konfliktsituation			Kompensation			
lfd Nr.	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	betroff. Fläche in m ² ca.	lfd Nr.	Beschreibung der Maßnahme	erford. Fläche in m ² ca.	Begründung der Maßnahme
w	Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Flächenversiegelung mit Gebäuden, Nebenanlagen (Neuversiegelung ca.)	Ca. 3.000	M1	Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge (z.B. weitfugig verlegtes Pflaster, Schotterrasen, Rasenklinker u.a.)	n.q.	Erhaltung einer Teilversickerungsfähigkeit der Böden
			A1	s.o.	427	Wasserretention, Minimierung von Stoffeinträgen in den Engbach
			A2	Anlage von Retentions-/Versickerungsmulden mit Rigolen		
L	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Ausdehnung der Gebäudefläche in die freie Landschaft.	n.q.	A1	s.o.	308	Optische Einbindung der Baukörper in die Landschaft.
			E1	s.o.	3.275	Aufwertung des Landschaftsbildes im Ihrental mit Naherholungsfunktion.
			E2	s.o.		

Beschreibung der Maßnahme A1

Auf den „Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ im Baugebiet außerhalb der Versickerungsmulden (=A2) sind Laubbäume (max. Abstand 8 m) oder Sträucher (max. Abstand 1,5 m = 50 Pflanzen pro 100 m²), auch Mischungen zu pflanzen, Pflanzqualität: Heister.

Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Mineralische Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.

Zu verwendende Arten:

Baumarten:

Buche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Birke (*Betula pendula*), Eiche (*Quercus robur*), Zitterpappel (*Populus tremula*)

Straucharten:

Hasel (*Corylus avellana*), Wildrosen (*Rosa canina* u.a.), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Salweide (*Salix caprea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*).

Kostenschätzung:

	EP	GP
Planung (Pflanzpläne etc.)	pauschal	300,00 €
Pflanzkosten incl. Anwachspflege, Heister ca. 150 Stück	15,00	2.250,00 €
Verwaltung pauschal geschätzt	pauschal	300,00 €
Summe		2.850,00 €

Beschreibung der Maßnahme A2

Randliche einreihige Bepflanzung der Versickerungsmulden mit Sträuchern (max. Abstand 1,5m = 100 Pflanzen) sowie Krautsukzession im Zentrum der Flächen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Mineralische Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.

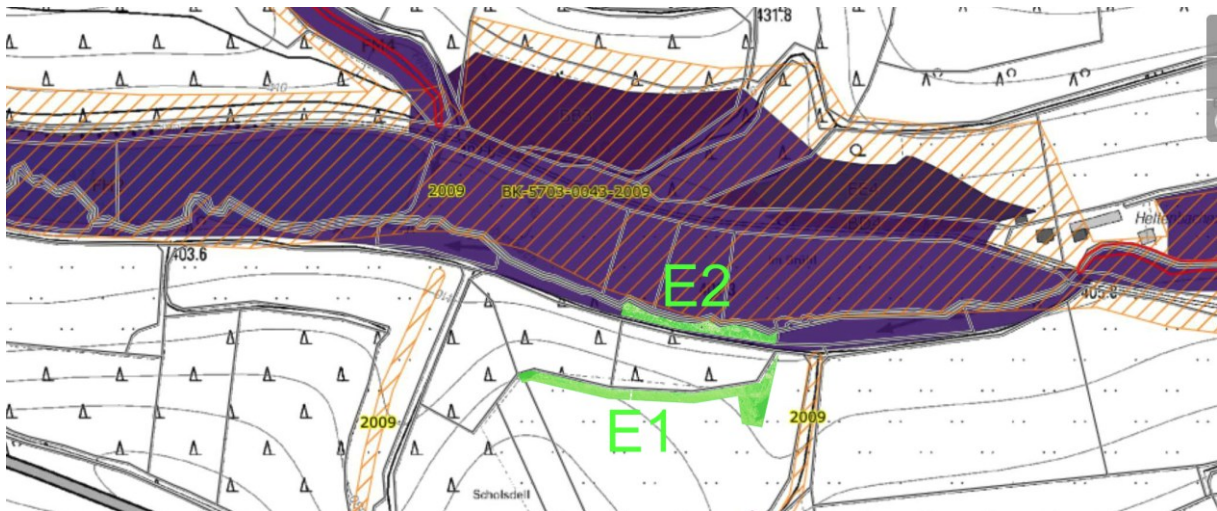
Zu verwendende Arten:

Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Wildrosen (*Rosa canina* u.a.), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*).

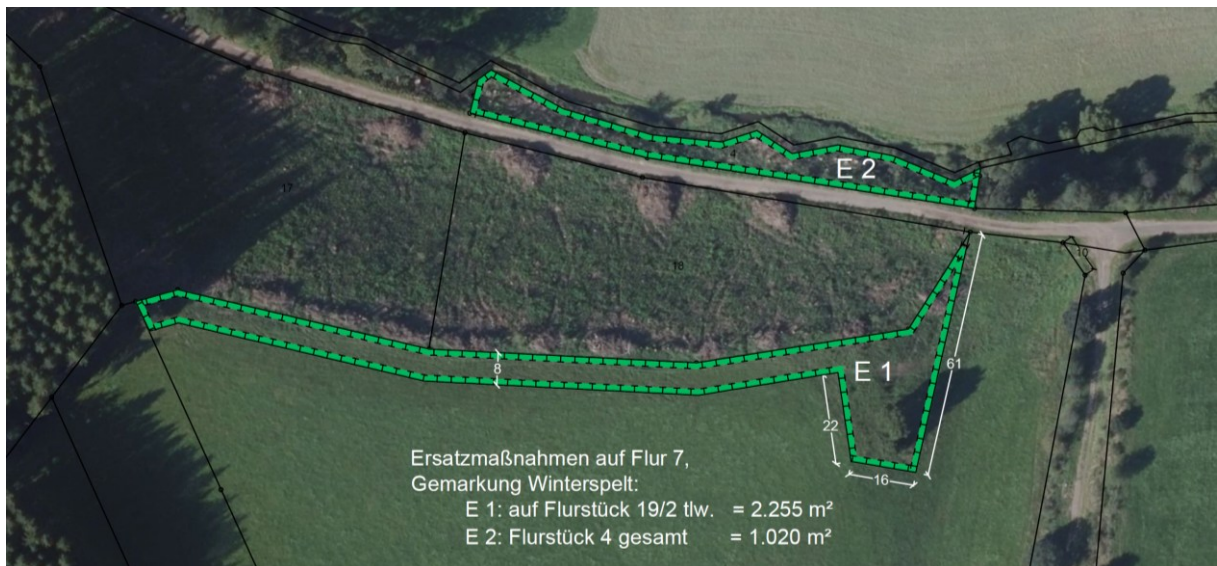
Kostenschätzung:

	EP	GP
Planung (Pflanzpläne etc.)	pauschal	200,00 €
Pflanzkosten incl. Anwachspflege, Heister ca. 100 Stück	15,00	1.500,00 €
Verwaltung pauschal geschätzt	pauschal	200,00 €
Summe		1.900,00 €

Beschreibung der Ersatzmaßnahmen E1 und E2



Die Flächen liegen randlich am kartierten Biotopkomplex „Ihrenbachtal“ mit Kennung „BK-5703-0043-2009“.



Blick von Nordwesten auf die Flächen

Beschreibung der Maßnahme E1

Randlich an die Aufforstungsfläche ist in einer Breite von 8 m und am Ostrand entsprechend der Plandarstellung darüber hinaus ein Waldsaum zu entwickeln (Umfang 2.255 m²):

Lockere Initialpflanzung aus einer Mischung folgender Arten (Pflanzabstand 2m untereinander = 25 Pflanzen pro 100 m²):

Feldahorn (*Acer campestre*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Salweide (*Salix caprea*), Hasel (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*), Gemeiner Scheeball (*Viburnum opulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*). Pflanzqualität: Heister.

Die Zwischenräume der Pflanzung sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Die Pflanzung wurde so konzipiert, dass die östliche feuchte Geländesenke freigehalten wird und eine Vernetzung mit dem Biotopkomplex im Ihrenbachtal möglich ist.

Kostenschätzung:

	EP	GP
Planung (Pflanzpläne etc.)	pauschal	400,00 €
Pflanzkosten incl. Anwachspflege, Heister ca. 550 Stück	15,00	8,250 €
Verwaltung pauschal geschätzt	pauschal	300,00 €
Summe		8.950,00 €

Beschreibung der Maßnahme E2

Freie Gehölzsukzession ohne lenkende Eingriffe auf dem wegbegleitenden Hang am Rand des Ihrenbachtals (Umfang 1020 m²).

Kosten: Keine

9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. der Anwacherfolg der Gehölzpflanzungen ist durch eine Erfolgskontrolle nach 2 sowie nach 5 Jahren zu prüfen. Aufgrund der Ergebnisse sind die Maßnahmen ggf. anzupassen, z.B. fachgerechte Pflegeschritte bei den Baumpflanzungen, oder zusätzliche Maßnahmen wie z.B. Nachpflanzungen zu ergreifen.

10 Zusammenfassung

Das Plangebiet umfasst 6.573 m². Es teilt sich auf in

- Mischgebiet, Umfang 5.539 (GRZ incl. zul. Überschreitung 0,8 = 4.431 m² überbaubar / versiegelbar)
- Private Grünflächen 1.034 m² incl. 734 m² Ausgleichsfläche (Pflanzgebot)
-

Die Fläche liegt am Südrand der Ortslage Winterspelt.

Die bestehende Versiegelung durch vorhandene Gebäude und Hofflächen beträgt ca. 1.110 m² + 695 m² teilversiegelte Fläche (Schotter). Die geplante zusätzliche Überbauung / Neuversiegelung beträgt ca. 2.972 m².

Durch Überplanung beansprucht werden neben der bereits versiegelten und teilversiegelten Flächen auch Ackerflächen im Umfang von 2.840 m² sowie Nutzrasen / Lagerflächen im Umfang von max. 2.000 m².

Als Kompensation für die Neuversiegelung mit Boden- und Vegetationsverlust ist die Anlage einer Randpflanzung mit integrierten Wasserrückhalteflächen im Umfang von 736 m² im Baugebiet vorgesehen.

Zusätzlich werden Ersatzmaßnahmen im Umfang von 3.275 m² im Ihrenbachtal (gleicher Landschaftsraum / Naherholungsgebiet) festgesetzt. Es handelt sich um die Anlage eines Waldmantels auf Intensivgrünland am Rand einer Fichtenaufforstung sowie Verzicht auf Wiederaufforstung eines Fichtenforstes und freie Gehölzsukzession am Rand des Ihrenbachtals.

Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen.

Für die vorgesehenen Pflanzungen sind heimische Gehölzarten zu verwenden. Die Maßnahmenflächen dürfen nicht gedüngt oder mit synthetischen Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

11 Quellenverzeichnis

- Planungsgemeinschaft Region Trier (1995): Regionaler Raumordnungsplan
- Verbandsgemeinde Prüm: Flächennutzungsplan / Landschaftsplan
- Naturschutzfachdaten online von „naturschutz.rlp.de“
- Gesetze gem. Aufstellung in Kap. 2
- Standardisiertes Bewertungsverfahren – gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO), RP 2021.

Anhang Vorschläge für Festsetzungen im Bebauungsplan

Flächen für die Wasserwirtschaft und für die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9(1) Nr. 16 BauGB

1. Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten u. a. sind vorrangig wasserdurchlässige Beläge zu verwenden, sofern diese nicht aus betrieblichen Gründen wasserundurchlässig ausgebildet werden müssen. Geeignet sind z.B. offenfugiges Pflaster, wassergebundene Decke, Schotterrasen u.a. (Maßnahme M1).
2. Für das anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb der Fläche A 2 im Plangebiet eine private Rückhaltung herzustellen. Die erforderliche Anlagendimensionierung und Empfehlungen zur Ausführung sind dem Entwässerungskonzept (Anlage zum Bebauungsplan) zu entnehmen.
Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Prüm in der jeweils geltenden Fassung.
Die Nutzung von Niederschlagswasser zur Anlage von Teichen, Zisternen mit Brauchwassernutzung etc. ist zulässig und ausdrücklich erwünscht. Dies gilt auch für die Mehrfachnutzung von Wasser (Brauchwasser).
3. Die Nutzung von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken zur Anlage von Teichen, Zisternen mit Brauchwassernutzung etc. ist zulässig.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i. V. m. Festsetzungen zur Erhaltung sowie zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie Nr. 25 BauGB)

Kompensationsmaßnahme A 1

Auf den „Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ (A 1) im Baugebiet sind Laubbäume (max. Abstand 8 m) oder Sträucher (max. Abstand 1,5 m = 50 Pflanzen pro 100 m²), auch Mischungen zu pflanzen, Pflanzqualität: Heister.
Die Sträucher sind jeweils im Dreiecksverband zu pflanzen (Reihen- und Pflanzabstand 1,5 m). Alle 6 bis 10 m ist in unregelmäßigen Abständen ein Baum 2. Ordnung zu pflanzen.

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Pflegeschnitte sind zulässig, ein Auf-den-Stock-setzen ist auszuschließen. Abgängige Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

Mineralische Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.

Folgende Arten aus dem Herkunftsgebiet „Westdeutsches Bergland“ dürfen verwendet werden:

Baumarten:

Buche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Birke (*Betula pendula*), Eiche (*Quercus robur*), Zitterpappel (*Populus tremula*)

Straucharten:

Hasel (*Corylus avellana*), Wildrosen (*Rosa canina* u.a.), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Schneeball (*Viburnum opulus* und *lantana*), Salweide (*Salix caprea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*).

Kompensationsmaßnahme A 2

Innerhalb der Fläche A 2 ist eine randliche einreihige Bepflanzung der Versickerungsmulden mit Sträuchern (max. Abstand 1,5 m) = 100 Pflanzen) vorzunehmen sowie eine Krautsukzession im Zentrum der Flächen.

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Pflegeschnitte sind zulässig, ein Auf-den-Stock-setzen ist auszuschließen. Abgängige Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

Mineralische Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.

Folgende Arten aus dem Herkunftsgebiet „Westdeutsches Bergland“ dürfen verwendet werden:

Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Wildrosen (*Rosa canina* u.a.), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*).

Befestigungen

Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten u. a. sind vorrangig wasserundurchlässige Beläge zu verwenden, sofern diese nicht aus betrieblichen Gründen wasserundurchlässig ausgebildet werden müssen. Geeignet sind z.B. offenfugiges Pflaster, wassergebundene Decke, Schotterrasen u.a. (Maßnahme M1).

Bereits befestigte Flächen (Stand: 05 / 2025) dürfen im Bestand erhalten bleiben, bei Neuanlage / Erweiterung von Befestigungen sind ebenfalls wasserundurchlässige Beläge zu verwenden.

Rodung und Rückschnitt von Gehölzen

Ein Rückschnitt oder ein Roden von Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig.

Umsetzung und Zuordnung naturschutzrechtlicher Maßnahmen

(gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB und § 135 BauGB)

Die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen A1 und A 2 sind innerhalb eines Jahres nach Bezug der geplanten neuen Gebäude bzw. neuen baulichen Anlagen umzusetzen.

Hinweise

Ersatzmaßnahme E 1

Randlich an die vorhandene Aufforstungsfläche auf Flurstück 18 der Flur 7, Gemarkung Winterspelt, ist auf Flurstück 19/2 der Flur 7, Gemarkung Winterspelt auf einer Fläche von mind. 2.255 m² entsprechend der Plandarstellung und Beschreibung im Umweltbericht ein Waldsaum zu entwickeln:

Initialpflanzung aus einer Mischung folgender Arten (Pflanzabstand 2 m untereinander = 25 Pflanzen pro 100 m²):

Feldahorn (*Acer campestre*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Salweide (*Salix caprea*), Hasel (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*), Gemeiner Scheeball (*Viburnum opulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*). Pflanzqualität: Heister.

Die Zwischenräume der Pflanzung sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Ersatzmaßnahme E1 ist spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes auszuführen.

Ersatzmaßnahme E 2

Verzicht auf Wiederaufforstung der Flurstücks 4 der Flur 7 Winterspelt (Flächengröße 1.020 m²). Freie Gehölzsukzession ohne lenkende Eingriffe.

Dauerhafte Flächenverfügbarkeit der Ersatzmaßnahmen E 1 und E 2

Mit Erreichen des sogenannten „33er-Standes“ nach Baugesetzbuch (Vorzeitige Planreife) ist die dauerhafte Flächenverfügbarkeit der vorgesehenen externen Kompensationsflächen für diese Zweckbestimmung sicherzustellen und nachzuweisen. Hierfür ist ein Städtebaulicher Vertrag zwischen Ortsgemeinde und Eifelkreis zur Sicherstellung der Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahme auf Gemarkung Winterspelt, Flur 7, Flurstück 4 und Flurstück 19/2 sowie die dingliche Sicherung der dafür benötigten Fläche (Grundbucheintrag oder Baulast) vorzulegen.

Abbruch Nebengebäude / Unterstand

Mit den Abrissarbeiten ist bis zur ersten Frostperiode (November bis Ende Februar) zu warten. Vor Beginn der Bau-, Sanierungs- oder Abrissarbeiten ist das Gebäude auf das Vorkommen besonders geschützter Arten (insbesondere Fledermäuse) durch eine fachlich versierte Person (Fledermausgutachter) zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde (UNB) rechtzeitig vor Beginn der Bau- und/oder Abrissarbeiten mitzuteilen. Sind Vorkommen betroffen, ist der UNB ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

Niederschlagswasser

Für das anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb der Fläche A 2 im Plangebiet eine private Rückhaltung herzustellen. Die erforderliche Anlagendimensionierung und Empfehlungen zur Ausführung sind dem Entwässerungskonzept (Anlage zum Bebauungsplan) zu entnehmen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Prüm in der jeweils geltenden Fassung.

Die Nutzung von Niederschlagswasser zur Anlage von Teichen, Zisternen mit Brauchwassernutzung etc. ist zulässig und ausdrücklich erwünscht. Dies gilt auch für die Mehrfachnutzung von Wasser (Brauchwasser).